

# Neues öffentliches Beschaffungsrecht: was ändert sich für die Infrastrukturbauer?

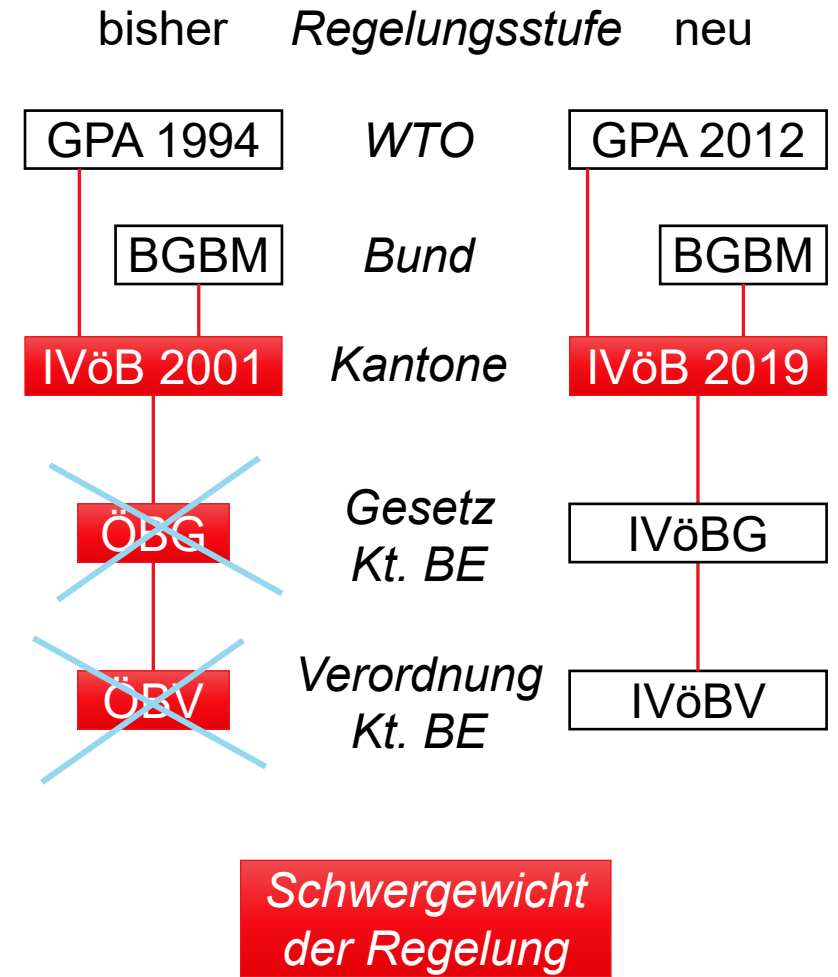
Infra-Event Strassen- und Tiefbau  
vom 19.11.2021, Lenzburg

# Agenda

1. Ausgangslage
2. Kerninhalte des neuen Rechts
3. Beitrittsprozess Kanton Bern
4. Stand Berner Gesetz (IVöBG) und Verordnung (IVöBV)
5. Auswirkungen auf Infrastrukturbauer

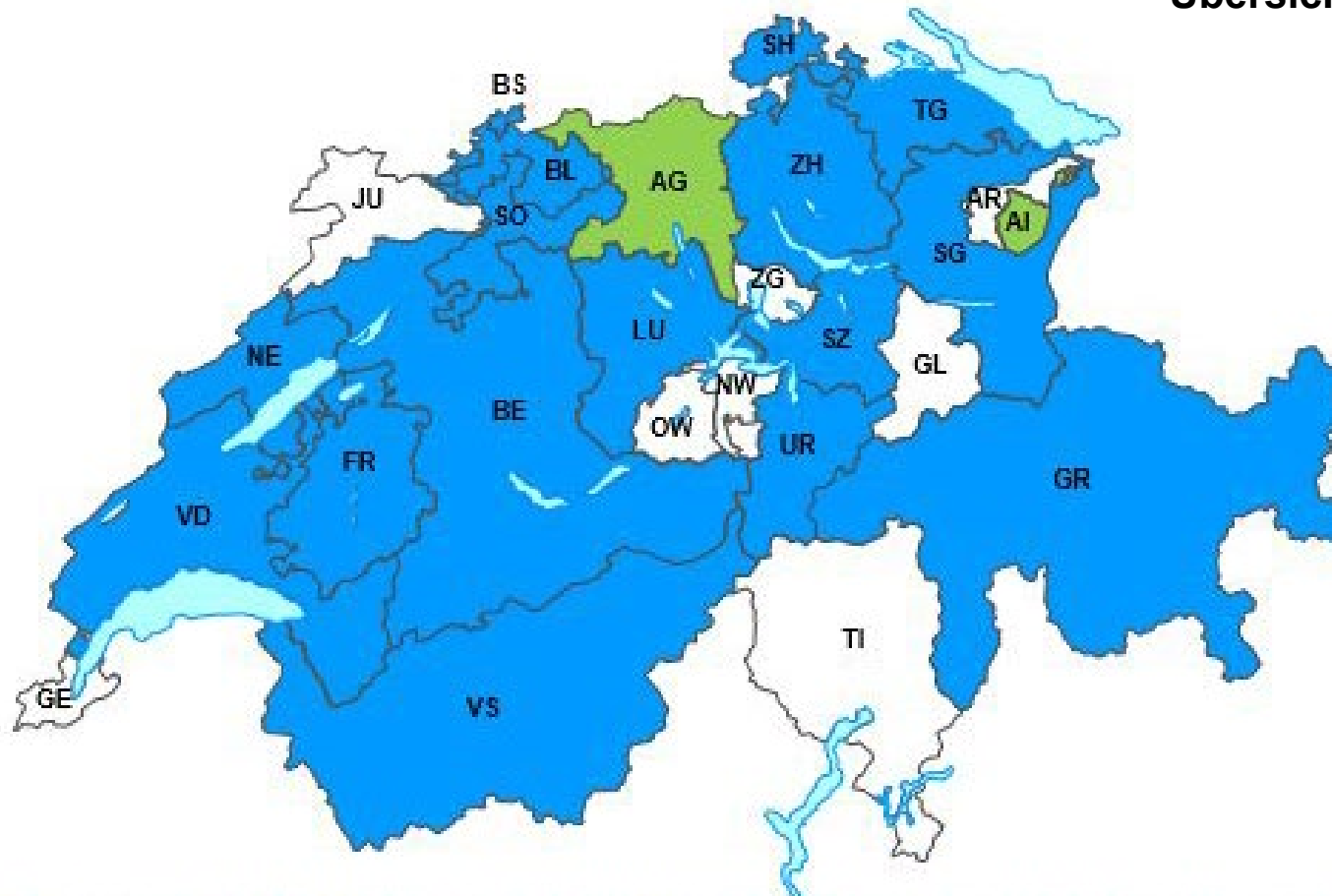
# Ausgangslage

Die Schweiz erneuert und vereinheitlicht ihr öffentliches Beschaffungsrecht. Zur Umsetzung des neuen WTO-Beschaffungsübereinkommens (GPA 2012) haben Bund und Kantone gemeinsam einen Gesetzestext erarbeitet. Dieser gilt für den Bund als Bundesgesetz (BöB 2019) und für die Kantone als Konkordat (IVöB 2019) – mit ca. 90% Übereinstimmung.



# Ausgangslage (2)

## Übersicht Beitritte zur IVöB 2019 (Stand: 27.10.2021)



Beitritt zur IVöB 2019 ist erfolgt

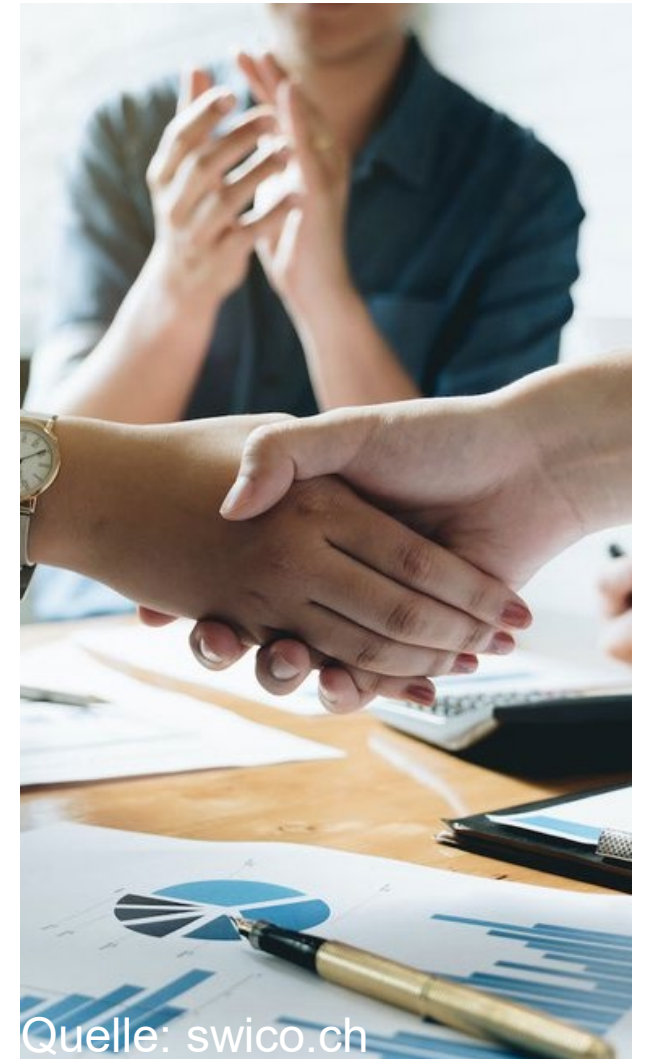
Kantonales Beitrittsverfahren eingeleitet

Die IVöB 2019 ist für die grün markierten Kantone (ab dem 01.07.2021) in Kraft. Für Kantone, die dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, gilt weiterhin die Vereinbarung vom 15. März 2001.

# Kerninhalte des neuen Rechts

## Ziele von BöB und IVöB 2019

- Schweizweite Harmonisierung des öffentlichen Beschaffungsrechts
- Benutzerfreundlicheres Gesetz mit moderneren Methoden (Dialog, Rahmenverträge, Wettbewerb, elektronische Beschaffung)
- Verankerung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes – wirtschaftlich, ökologisch, sozial
- Mehr Qualitäts- statt Preiswettbewerb



Quelle: swico.ch

## Kerninhalte des neuen Rechts (2)

- Stärkere Arbeitsschutzbestimmungen
- Weniger Ausschlüsse von vorbefassten Anbietern
- Einheitlicher Schwellenwert für Lieferungen und Dienstleistungen von CHF 150'000 (Einladungsverfahren)
- Neue Beschaffungsmethoden: Dialog, 2-Couvert-Verfahren, Rahmenverträge
- Möglichkeit, Listen geeigneter Anbieter zu führen.



Quelle: referenzportal.ch

## Kerninhalte des neuen Rechts (3)

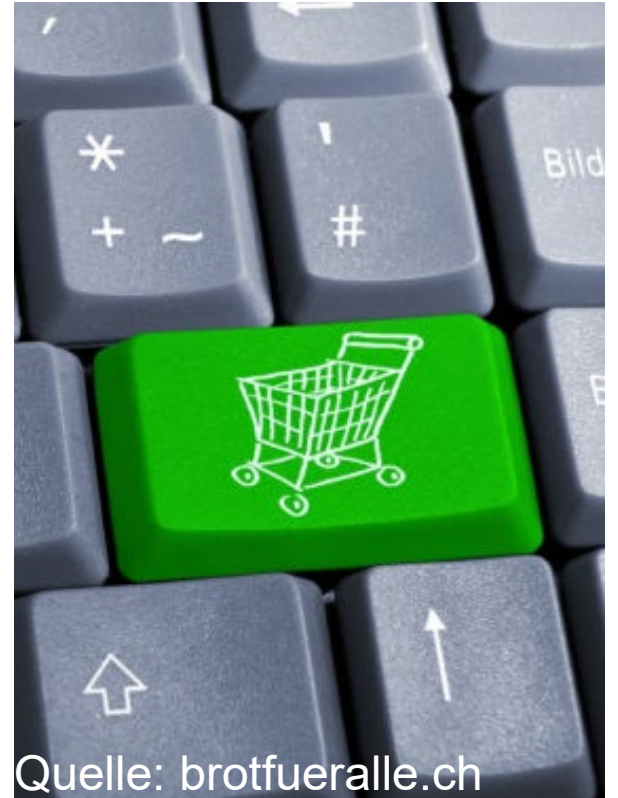
- Neues Zusatzkriterium "Plausibilität der Angebote", zwingende Prüfung von Tiefpreisangeboten.
- Neben Eignungskriterien und Zuschlagskriterien neu auch technische Spezifikationen
- Zuschlag ist dem "vorteilhaftesten Angebot" zu erteilen.
- Erleichterte Bedingungen, um Verfahren abubrechen
- Erleichterte Bedingungen für Verfahrensausschlüsse.



Quelle: [infra-suisse.ch](http://infra-suisse.ch)

## Kerninhalte des neuen Rechts (4)

- Bei Verstoss gegen Vorschriften sind Bussen gegen Unternehmen möglich.
- Möglichkeit, Angebotsfrist von 40 Tagen im Staatsvertragsbereich deutlich zu verkürzen (elektronische Publikation, Vorankündigung)
- Zuschlag muss summarisch begründet werden und kann auf simap.ch statt per Brief eröffnet werden.
- Beschwerdefrist beträgt neu 20 statt 10 Tage.





# Beitrittsprozess Kanton Bern

- Beitrittsgesetz (IVöBG) vom Grossen Rat verabschiedet:
  - Vorbehalt zu Gunsten 2-stufiger Instanzenzug
  - Regeln über Lohngleichheitskontrollen
- Frage des Beitritts zum Konkordat (IVöB 2019) noch offen
- Inkrafttreten des neuen Rechts am 01.02.2022

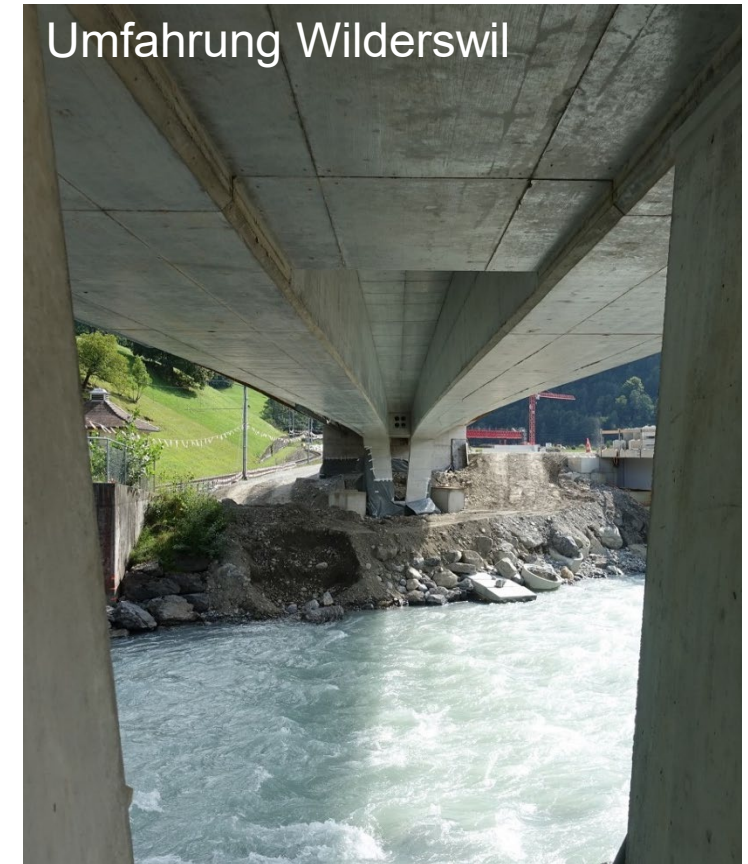


# Vorgesehene Inhalte Verordnung IVöBV

- Teile der Inhalte gemäss **VöB 2020**, namentlich Complianceformular, Dialog, Verfahrensbestimmungen
- **Sprachen** von Angebot und Verfahren
- die Publikation **überschwelliger Freihandvergaben**
- **Compliancemaassnahmen**: Whistleblowermeldestellen, Konventionalstrafen bei Submissionsabreden, Datenerhebung für die WEKO zur Erkennung von Abreden (gem. Motion 42-2019)
- **Nachweise** für das weiterhin ausgestellte kantonale Zertifikat
- Nachweise für **Lohngleichheitskontrollen**
- **Ausbildung** der Beschaffenden

# Auswirkungen auf Infrastrukturbauer

- Grundsätzlich wenig Änderungen!
- Vermehrte Berücksichtigung sozialer und ökologischer Zuschlagskriterien bei komplexen Beschaffungen
- Tests mit neuen Beschaffungsverfahren (Dialog, 2-Couvert-Verfahren)
- Nachweise zur Einhaltung der Arbeitsbedingungen (ISAB-Bescheinigung)
- Beschaffungsverfahren, die vor dem 01.02.2021 publiziert oder eingeleitet wurden, werden noch nach altem Recht abgewickelt.



# Kontakt

Stefan Studer

Kantonsoberingenieur, Amtsvorsteher Tiefbauamt Kanton Bern

stefan.studer@be.ch

+41 31 633 35 12

Weitere Informationen:

[www.be.ch/beschaffungen](http://www.be.ch/beschaffungen)